

Verwertung von Gipsplatten und Gipsbauteilen aus dem Neu-, Um- und Rückbau



Informationen für Planer:innen und Bauherr:innen

zu der Recyclinggips-Verordnung, BGBl II Nr. 415/2024



AUFLAGE 2
Stand Juli 2025

Erstellt vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband

Titelbild: © iStock/Milena Magazin

Einleitung

○ Nachhaltiges Planen mit Recyclinggips

Die neue Recyclinggips-Verordnung bringt klare Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Gipsplattenabfällen. Diese gelten nicht nur im Rückbau, sondern auch bei Neubauten und Umbauarbeiten.

Planer:innen und Bauherr:innen spielen in der Umsetzung eine zentrale Rolle: die Verordnung zielt darauf ab, Gipsplattenabfälle als wertvolle Sekundärrohstoffe im Kreislauf zu halten, anstatt sie zu deponieren. Damit wird ein wesentlicher Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft gesetzt.

○ Warum Recyclinggips?

Gips ist nicht unbegrenzt verfügbar, daher leistet sein Recycling einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung. Daraus ergeben sich viele Vorteile, zum Beispiel weniger Deponieabfälle und effizientere Materialnutzung.

○ Warum bereits in der Planungsphase berücksichtigen?

Die Recyclinggips-Verordnung verpflichtet nicht nur zur Trennung und trockenen Lagerung auf der Baustelle, sondern verlangt, dass Planer:innen und Bauherr:innen bereits im Vorfeld die Voraussetzungen für eine spätere sortenreine Sammlung und Verwertung schaffen. Das betrifft insbesondere die ausschreibungsseitige Berücksichtigung von Trennpflichten und Verwertungswegen.

Durch frühzeitige Berücksichtigung dieser Aspekte wird sichergestellt, dass die rechtlich vorgeschriebene Trennung wirtschaftlich, technisch und logistisch möglich ist und Fehlplanungen mit hohen Folgekosten vermieden werden.

○ Neue rechtliche Vorgaben & Stichtage im Überblick

Die Recyclinggips-Verordnung wurde am 30. Dezember 2024 kundgemacht und trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie enthält gestaffelte Übergangsfristen, die für die praktische Umsetzung besonders wichtig sind:

Trennpflicht ab 1. April 2025:

Pflicht zur sortenreinen Trennung von Gipsplatten- und Calciumsulfatestrichabfällen auf der Baustelle. Diese Trennpflicht gilt bei der Errichtung, dem Umbau und dem Rückbau von Gebäuden.

Deponierungsverbot ab 1. Jänner 2026:

Gipsplatten, die recyclingfähig sind, dürfen nicht mehr deponiert werden – auch nicht bei Neubauten. Damit müssen diese Abfälle verwertet werden.

Rechtliche Grundlagen

○ Was regelt die Recyclinggips-Verordnung?

Die Recyclinggips-Verordnung (BGBl. II Nr. 415/2024) ist Teil eines umfassenden rechtlichen Rahmens, der darauf abzielt, Ressourcen zu schonen und die stoffliche Verwertung von Bauabfällen zu fördern. Dabei legt die Verordnung fest, dass bestimmte Gipsabfälle aus dem Neubau, Umbau oder Rückbau von Bauwerken sortenrein zu erfassen, trocken zu lagern und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen sind. Dies dient der Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards für Recyclinggips (RC-Gips).

○ Ergänzende Rechtsgrundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Dieses Gesetz verpflichtet zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von Abfällen. Abfälle, die für eine Verwertung geeignet sind, dürfen nicht deponiert werden, sondern müssen verwertet werden.

Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

Die RBV verpflichtet dazu, bei Bauprojekten die anfallenden Abfälle direkt am Ort des Anfalls zu trennen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, darf die Trennung in einer genehmigten Behandlungsanlage erfolgen.

Deponieverordnungsnovelle 2021

Diese Verordnungsänderung hat das Ziel, die Deponierung von verwertbaren Materialien zu unterbinden. Sie bestimmt, dass recyclingfähige Gipsplatten und deren Verschnitte ab 1. Jänner 2026 nicht mehr deponiert werden dürfen. Ausnahmen gibt es nur für jene Materialien, bei denen im Rahmen der Eingangskontrolle festgestellt wird, dass das Material nicht ausreichend verwertbar ist.

Pflichten bei Bauvorhaben und Abbruchplanung

Planung und Ausschreibung

Die erfolgreiche Umsetzung der Recyclinggips-Verordnung hängt maßgeblich davon ab, ob die Trennung und Verwertung von Gipsplatten bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase berücksichtigt wird. Dafür sind klare Vorgaben, praktikable Rückbaukonzepte und aussagekräftige Ausschreibungstexte notwendig. Ziel ist es, die spätere sortenreine Erfassung von Gipsplattenabfällen nicht dem Zufall zu überlassen, sondern strukturiert vorzubereiten.

Schad- und Störstofferkundung (§ 4 Recyclinggips-VO, RBV, ÖNORM B 3151)

Die ÖNORM B 3151 verpflichtet – im Rahmen der RBV – zum selektiven Rückbau mit dem Ziel, sortenreine und schadstoffarme Fraktionen zu erhalten. Um die Einhaltung der Trennpflicht zu gewährleisten, wird die Anwendung der ÖNORM B 3151 für alle Bauprojekte empfohlen.

Die Schad- und Störstofferkundung muss durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder durch eine externe rückbaukundige Person durchgeführt werden. Eine Listung von Rückbaukundigen Personen in Österreich ist auf der Website des BRV (www.br.v.at) verfügbar.



Vor dem Rückbau ist eine fachkundige Untersuchung durch eine rückbaukundige Person verpflichtend, um Schad- und Störstoffe zu erkennen und eine sortenreine, schadstoffarme Trennung der Materialien sicherzustellen. Eine Liste rückbaukundiger Personen ist unter www.br.v.at verfügbar.

Rückbaukonzept – Grundlage für die Umsetzung

Ein Rückbaukonzept für den Abbruch soll:

- den geordneten Abbau von Bauteilen beschreiben
- die sortenreine Trennung der Abfallfraktionen berücksichtigen
- die bereitgestellten Flächen für Lagerung und Sammlung konkret benennen

Insbesondere gipshaltige Materialien (z. B. Gipskartonplatten) müssen gezielt ausgebaut, demontiert und trocken gelagert werden.

Wer trägt die Verantwortung?

Bauherr:innen sind verpflichtet, die Erkundung und Konzepterstellung zu veranlassen. Planer:innen sind dafür zuständig, die Trennung, Rückbaubarkeit und das Recycling technisch, funktional und wirtschaftlich einzuplanen. Die Ausschreibung sollte bereits alle Verwertungs- und Trennvorgaben enthalten.



Anforderungen an das Recycling von Gipsabfällen

Die Verwertbarkeit von Gipsplattenabfällen steht und fällt mit deren einwandfreier Trennung und Lagerung auf der Baustelle. Die Recyclinggips-Verordnung legt in § 5 und Anhang 1 genau fest, welche Gipsabfälle recyclingbar und welche Störstoffe weitestgehend zu vermeiden sind.

○ Arten von Gipsabfällen und ihre Recyclingfähigkeit

Planende müssen wissen, welche Arten von Gipsabfällen auf ihrer Baustelle anfallen und wie diese zu trennen sind. Gipsplattenabfälle (einschließlich Verschnitte) und Calciumsulfatestrichabfälle sind im Zuge des Abbruchs oder des Neubaus eines Bauwerks vor Ort von anderen Abfällen in folgende Gruppen zu trennen und trocken zu lagern:

- Gipsplatten (mit Karton- oder Vliesummantelung)
- Gipswandbauplatten (massive Platten aus Stuckgips, Gipsdielen, Vollgipsplatten, Gipsbausteine)
- Gipsfaserplatten (faserverstärkt, ohne Karton)
- Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)

○ Nicht recyclingfähig sind Gipsplattenabfälle mit:

- Schadstoffen wie Asbest oder künstliche Mineralfasern
- Störstoffanteil > 10 Vol.% mit Anhaftungen von Fremdmaterialien wie Holz, Kunststoff, Fliesenreste, Porenbeton

Um die Einhaltung der Trennpflicht zu gewährleisten, wird die Anwendung der ÖNORM B 3151 auch für Kleinbaustellen empfohlen.

Ausschreibung: Anforderungen technisch & textlich umsetzen

Die Anforderungen der Recyclinggips-Verordnung sind sowohl bei Neu-, Um- als auch Rückbauprojekten in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Dabei müssen insbesondere die Durchführung der Schad- und Störstofferkundung, die Erstellung eines Rückbaukonzepts sowie die sortenreine Trennung und die trockene Lagerung von Gipsplattenabfällen im Ausschreibungstext enthalten sein.

Die vom BRV bereitgestellten „Ergänzenden Ausschreibungstexte“ auf www.br.v.at bieten praxisnahe Formulierungen und technische Klarstellungen für die Umsetzung der Verordnung in Leistungsverzeichnissen.

Dokumentation und Nachweise

Die Recyclinggips-Verordnung verpflichtet zur lückenlosen Dokumentation der getrennten Sammlung und Entsorgung von Gipsabfällen. Bauherr:innen tragen dabei die Verantwortung, dass alle relevanten Unterlagen ordnungsgemäß erstellt werden (Rückbaudokumentation, Baurestmassennachweis, Abfallinformation).

Wichtig: Die Bauherr:innen und Bauunternehmer:innen haben den Rückbau und die Trennung zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Diese muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Die Umsetzung der Recyclinggips-Verordnung kann je nach Bauvorhaben unterschiedliche Herausforderungen mit sich bringen. Für Fragen zur praktischen Umsetzung auf der Baustelle oder zur Abfalltrennung und Verwertung steht Ihnen der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) zur Seite. Weitere Informationen, Praxistipps und Formulare finden Sie unter www.br.v.at.

Notizen

Notizen

Notizen

Mit freundlicher Unterstützung unserer Sponsoren



GIPS ZU GIPS

PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

GzG Gipsrecycling GmbH
Pragerstraße 77 | A-2000 Stockerau

www.gzg.at

KNAUF

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

A-1040 Wien, Karlsgasse 5

Tel.: 01/504 72 89

Internet: www.br.v.at

E-mail: br.v@br.v.at

Stand Juli 2025